

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn

Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München

Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn

Prof. Dr. iur. Eike von Hippel, Hamburg

Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg

Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle

Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz

Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg

Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln

Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück

Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg

Prof. Dr. iur. Ralph Weber, Rostock

Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg

Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Suizidbeteiligung auf der parlamentarischen Agenda

Wenn alles nach Plan läuft, wird die Frage der Strafbarkeit der Suizidbeteiligung im Herbst 2015 entschieden werden. Hierauf haben sich die Regierungsfractionen geeinigt (s. Dokumentation, S. 25). Das ist ein Fortschritt, jedenfalls was das Verfahren betrifft. Denn (lebens-)wichtige Debatten sollten – trotz aller Emotionen – geordnet ablaufen. Geschäftsordnungstricks oder „Mondschein-Debatten“ zu später Stunde wären dem Thema nicht angemessen. Wer auch immer sich in die gesellschaftliche Debatte über den Umgang mit Selbsttötungen einbringen möchte, kennt nun die Rahmenbedingungen für die parlamentarische Behandlung des Problems. Da alles auf die Einbringung so genannter „Gruppenanträge“ hinausläuft, haben alle Seiten noch eine realistische Chance, durch Überzeugungsarbeit Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen.

Die zeitliche Agenda steht beim Thema Förderung und/oder Beihilfe zur Selbsttötung fest – die inhaltlichen Alternativen zeichnen sich erst schemenhaft ab. Die Bandbreite der möglichen Regelungsmodelle ist groß. Sie reicht, jedenfalls theoretisch, von einer isolierten strafrechtlichen Sanktionierung jeder Suizidbeteiligung bis hin zur Beibehaltung des Status quo.

Bevor jedoch die rechtstechnisch beste Lösung gefunden werden kann, muss sich unsere Gesellschaft klar werden, welche Richtung sie insgesamt beim Thema „Sterbehilfe“ einschlagen will. Sollen wir dem Beispiel der Niederlande folgen und eine „schiefe Bahn“ betreten (s. dazu die Rezension von „Das ist doch kein Leben mehr!“ auf S. 22)? Oder befinden wir uns schon auf der „schiefen Ebene“ und rutschen nur noch ein Stückchen weiter (s. den Beitrag von Rehder, S. 12)? Oder droht durch die Bestrebungen, bestimmte Formen der Suizidhilfe strafrechtlich zu erfassen, die Einschränkung des „Rechts auf selbstbestimmtes Sterben“? Sind die Aktivitäten von Roger Kuschs Verein „SterbehilfeDeutschland“ akzeptabel oder werden suizidgefährdete Personen durch ein ge-

werbs- oder geschäftsmäßiges Anbieten von „Selbsttötungs-Dienstleistungen“ geradezu in den Tod getrieben?

Es geht sicherlich um Grundsatzfragen und Grundeinstellungen. Hier spielen auch weltanschauliche Überzeugungen und Menschenbilder eine Rolle. Es ist daher gerade auch im Umfeld legalistischer und parlamentarischer Handlungsoptionen keineswegs ungewöhnlich oder gar unzulässig, einer grundsätzlichen und weltanschaulich geprägten Befassung mit dem Thema Raum zu geben. Hierzu gehören auch die Erfahrungen und Wertungen der theologischen Ethik (s. den Beitrag von Eibach, S. 2). Die ZfL wird in den nächsten Ausgaben das Thema der Suizidförderung im Blick behalten und dabei auch die nicht-juristischen Disziplinen zu Wort kommen lassen.

Aus redaktionellen Gründen erhalten Sie mit diesem Heft eine Doppelnummer mit etwas erweitertem Umfang. Der normale Turnus von vier Heften pro Jahr wird im Jahr 2015 wieder aufgenommen.

Rainer Beckmann